

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Stadtplanung

Berichterstatter (Amtsleiter)
Speer, Alexander

Sachbearbeiter
Stadler, Birgit

Vorlagennummer
084/2017

Aktenzeichen
40.1.1

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	13.07.2017 20.07.2017	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat am 16.02.2017, Vorlage Nr. 007/2017
Gemeinderat am 27.10.2016, Vorlage Nr. 106/2016

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:

Bebauungsplan "Geisberg II" in Obergimpfern

- 1. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**
- 2. Zustimmung zum Entwurf**
- 3. Erneuter Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 und § 13 b BauGB**
- 4. Zustimmung zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorschlag:

1. Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (Anlage 1).
2. Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zum Entwurf.
3. Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einen erneuten Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB (Anlage 2)
4. Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Zustimmung zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 (Vorlage Nr.:007/2017) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für den Bebauungsplan „Geisberg II“ in

Obergimpern beschlossen. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 02.03.2017 bis 03.04.2017 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle (Anlage 1) aufgeführt und jeweils mit einem Behandlungsvorschlag versehen. Auf Grundlage dieser Bewertung wurde der Planentwurf überarbeitet. Abwägung und Planentwurf werden in der Sitzung nochmals erläutert.

In die seit 13.05.2017 in Kraft getretene BauGB-Novelle wurde neu § 13 b BauGB eingefügt. Mit dieser Rechtsnorm können nun auch Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen in das beschleunigte Verfahren einbezogen werden. Hierfür gelten die Verfahrensgrundsätze des bereits bekannten § 13a für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit der Folge, dass Eingriffe auf Grund der Planung als ausgeglichen gelten und damit keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Im Falle der Umstellung vom Regelverfahren auf das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB wären somit ca. 87.000 Ökopunkte für den Ausgleich entbehrlich. Die durch die Beteiligung an den Herstellungskosten für die Amphibienleit-einrichtung des Neckar-Odenwald-Kreises vertraglich generierten Ökopunkte in gleicher Höhe stünden dann anderen Planvorhaben zur Verfügung.

Formal ist zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 13 b BauGB ein erneuter Aufstellungsbeschluss zu fassen. Ein Zeitverzug tritt dadurch nicht ein, da bei beiden Verfahren als nächster Verfahrensschritt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs durchzuführen wäre.